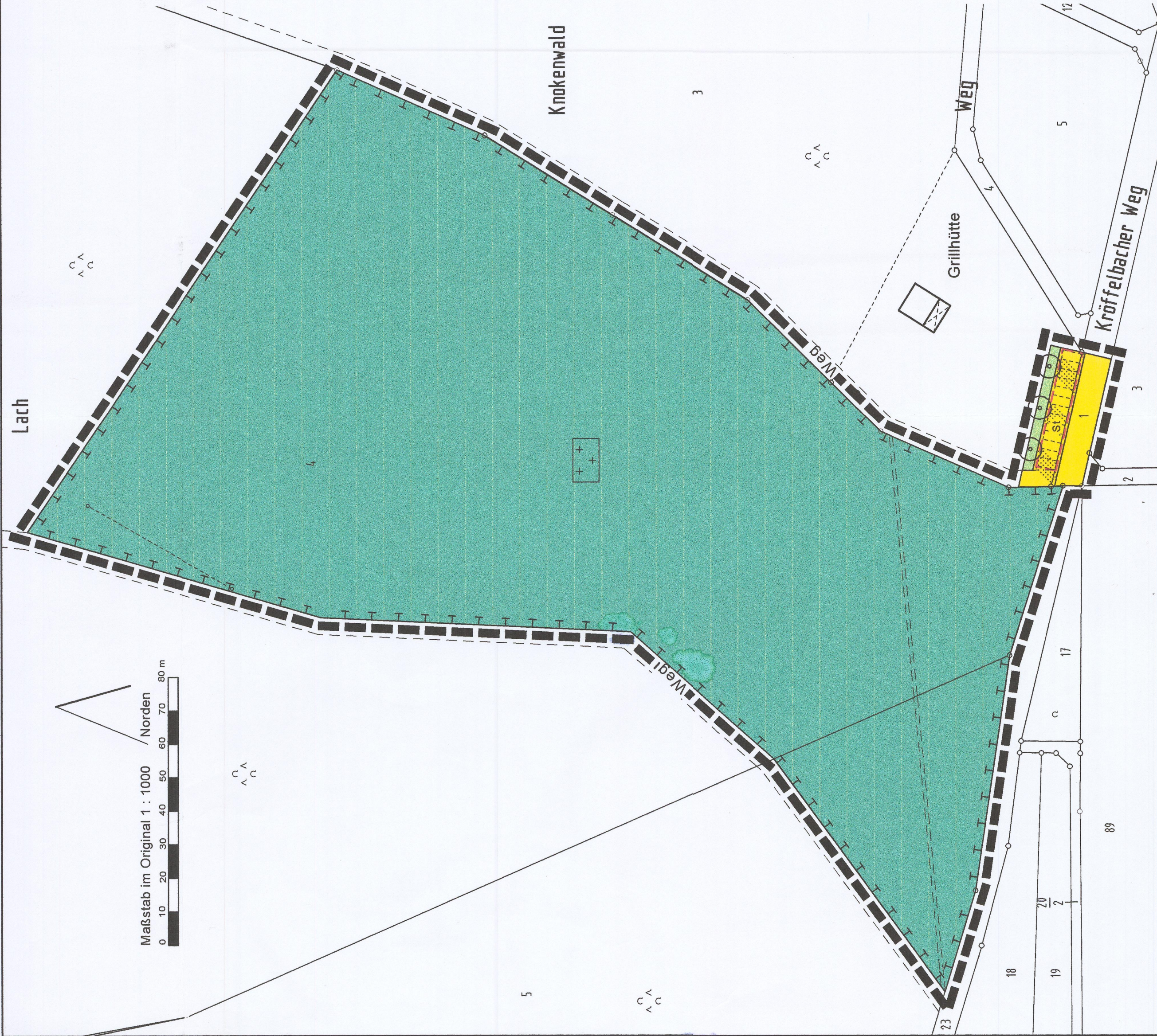




Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planungsrechtliche Festsetzungen (PlanV), die Hessische Bauordnung (HBO) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils maßgeblichen Fassung.

1. ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung (PlanV)

1. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung land- und forstwirtschaftlicher Weg, Stellplätze

2. GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Freizeitanlage

3. WALD

- Wald, Zweckbestimmung Waldfriedhof
- Waldfriedhof

4. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Anzupflanzender Baum gem. Pflanzliste
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Generallegende der katasteramtlichen Darstellung

Grundstücksgrenze	Vorhandene Bebauung	Maß
Flurgrenze	Obstbaumanlage	FL 3
Gemeindegrenze	Grünland	1/4
Gemarkungsgrenze	Mischwald	1/8
Kreisgrenze	Zaun	1/16

- 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGB UND BAUNVO**
- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
- 1. Gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB**
- 1.1 Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Waldfriedhof" ist die Bestattung ausschließlich als Urnenbestattung zulässig. Die Urnen müssen aus Materialien sein, die für Boden und Grundwasser unschädlich verrotten.
- 2. Gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB**
- 2.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der bestehende walddartige Charakter des Bewuchses dauerhaft zu erhalten. Eingriffe in den Gehölzbestand aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zulässig.
- 2.2 Auf der Waldfläche mit der Zweckbestimmung "Waldfriedhof" sind Wegeflächen ohne Unterbau und mit einer Decke aus Rindenmulch, Holzhackschnitteln oder Mineraldämmung zulässig. Die Summe der Wegeflächen darf 4% der Fläche des Waldfriedhofes nicht überschreiten.
- 2.3 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freizeitanlage" sind 3 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen.
- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO**
- 1. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**
- 1.1 Flächen für Stellplätze sind wasserdurchlässig als Schotterrassen oder wassergebundene Flächen herzustellen.
- 2. Einfriedungen**
- 2.1 Der Friedhof ist zu umfrieden
- 2.2 Als Einfriedung sind die Anpflanzung einer niedrigwüchsigen Hecke aus einheimischen Straucharten und die Errichtung einer offenen Abgrenzung aus liegenden Halbrundhölzern / Rundhölzern auf Holzpfosten zulässig.
- C. HINWEISE**
1. Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archaische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Archaische Denkmalförderung oder der Unteren Denkmalbehörde zu melden.
2. Im Bereich der Einmündung des Kräffelbacher Weges in die L 3055 sind die erforderlichen Anfahrtsweiten sowie die Befahrbarkeit der Eckausrundungen entsprechend dem maßgeblichen Bemessungsfahrzeug herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.
3. Die Fläche des Waldfriedhofes ist Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz.
- D. PFLANZLISTE FÜR ÜBERWIEGEND ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER**
- 1. Bäume:**
- Acer pseudoplatanus
 - Carpinus betulus
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Prunus avium
 - Quercus robur
 - Sorbus aucuparia
 - Tilia cordata
- 2. Sträucher:**
- Cornus mas
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Caryophyllus oxycantha
 - Eunymus europaeus
 - Ligustrum vulgare
 - Lonicera xylosteum
 - Prunus spinosa
 - Rosa canina
 - Sambucus nigra
- Bäume:**
- Bergahorn
 - Hainbuche
 - Rotbuche
 - Esche
 - Vogelkirsche
 - Stieleiche
 - Eberesche
 - Winterlinde
- Sträucher:**
- Kornelkirsche
 - Haselnuß
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Zweigelfeliger Weißdorn
 - Pflaumenthüthen
 - Liguster
 - Gemeine Heckenkirsche
 - Schlehe
 - Hundsrose
 - Schwarzer Holunder

Lageplan, unmaßstäblich

GEMEINDE WALDSOLMS

Ortsteil Kröffelbach

Bebauungsplan

"Waldfriedhof Wasserbuche"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Planes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 13.11.2007.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB ist erfolgt durch Benachrichtigung vom 24.04.2008.

Das Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist erfolgt vom 17.11.2008 bis zum 19.12.2008.

BESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am 17.02.2009.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtlich bekannt gemacht in den Waldsolms' Nachrichten Nr. 13 vom 26.03.2009.

Genehmigt

mit Wg. vom 16.03.2009
Az.: 32-81 d 04/01 K-016/09
Gießen, den 16.03.2009
Regierungspräsident
Im Auftrag

henkel + belach

Stadt- und Landschaftsplanung

Am Wingert 21 • 35435 Wettenberg
Tel.: 0641 / 8778 204 • Fax: 0641 / 8778 331
henkel-bellach@t-online.de

Stand: 2008-04-09 / 2008-09-17 / 2008-11-10, 2009-02-17